

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Braunfels

für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. 09.1995 (GVBl I S. 462, ber. 1996 I S. 46), vom 25.09.1996 (GVBl I. 382), vom 17.10.1996 (GVBl I S. 456), vom 17. 12. 1998 (GVBl. I S. 562, 567) und vom 23.12.1999 (GVBl I S 2. ff) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf DM 23.723.600,00

in der Ausgabe auf DM 23.723.600,00

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf DM 4.565.900,00

in der Ausgabe auf DM 4.565.900,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.005.000,00 DM festgesetzt (2002 = 4.005.000,00 DM).

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 250 v.H.
b. für die Grundstücke Grundsteuer B 250 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2001 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, die nach Umfang und Bedeutung als nicht erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des

§ 100 HGO i.V. mit § 98 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon spätestens vierteljährlich Kenntnis zu geben.

Als nicht erheblich gelten:

- a. überplanmäßige Ausgaben bis 20 %, höchstens aber 1.000,-- DM bei Haushaltsansätzen die 10.000,-- DM nicht übersteigen,
- b. überplanmäßige Ausgaben bis 10 %, höchstens aber 10.000,-- DM bei Haushaltsansätzen die 10.000,-- DM übersteigen, insgesamt aber nicht mehr als 200.000,-- DM betragen,
- c. überplanmäßige Ausgaben bis 5 %, höchstens aber 15.000,-- DM bei Haushaltsansätzen die 200.000,-- DM übersteigen,
- d. außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000,-- DM.

Sie bedürfen - soweit sie außerhalb der Regelungen zur Deckungsfähigkeit (§ 8) entstehen - nach § 100 Abs. 1 HGO nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Die Ausgaben für sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Hauptgruppen 5 und 6) sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind zunächst im jeweiligen Unterabschnitt auszugleichen. Ist dies nicht möglich, erfolgt der Ausgleich im übergeordneten Abschnitt, danach im Einzelplan oder, falls erforderlich, einzelplanübergreifend bis 10 Prozent des empfangenden Einzelplanes.

Die Ausgaben für sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand im Unterabschnitt 8550 sind abweichend von der Regelung in Absatz 1 ausschließlich innerhalb dieses Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig.

Bei den sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Hauptgruppen 5 und 6) ist eine Minderausgabe von 2 Prozent zu erwirtschaften.

Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben der Haushaltsstellen 935000, 935100 und 935200 gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für den Unterabschnitt 8550.

Braunfels, den 16.02.2001

DER MAGISTRAT

Schmidt
Bürgermeister